

BS 2026

Netznutzung und Energie für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Schausteller, etc.)

1. Produktbeschreibung

Stromlieferung in der Grundversorgung für temporäre Anschlüsse wie Baustellen und Festbetrieb in Niederspannung.

2. Preise

Die Preise sind gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026**.

Die Berechnung der Netznutzung basiert auf den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes (StromVG), der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und den Netznutzungskosten des vorgelagerten Netzbetreibers. Die Preise der Energie sind abhängig von den Lieferkonditionen unseres Vorlieferanten.

(alle Preise exkl. MWSt)

	Netznutzung	Energie	Total Strompreis
- Wirkenergie Einheitstarif	15.0 Rp./kWh	14.5 Rp./kWh	29.5 Rp./kWh
Messpreis pro Messpunkt:			
- Direktmessung pro Monat	Fr. 6.00		Fr. 6.00
- Wandlermessung pro Monat	Fr. 15.00		Fr. 15.00

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- Der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz von 8.1% auf allen Rechnungskomponenten
- Gesetzlicher Netzzuschlag für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für die Förderung erneuerbarer Energien, sowie für die ökologischen Sanierungen Wasserkraft
 - aktuell total: 2.3 Rp./kWh
- Abgaben für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid
 - aktuell: 0.27 Rp./kWh
- Abgaben für Stromreserve des Bundes
 - aktuell: 0.41 Rp./kWh
- Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz
 - aktuell: 0.05 Rp./kWh
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Bitte wenden!

3. Strommix

- Die genannten Preise verstehen sich für den Standard-Strommix der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand, wobei die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) offen sind. Den Kunden steht es frei mit dem entsprechenden Aufpreis einen anderen Strommix aus unserem Sortiment zu wählen.

4. Besondere Bestimmungen

- Die Kosten für die Montage und Demontage des Anschlusses, sowie die Miete des von der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand zur Verfügung gestellten Baustellenanschlusskastens werden dem Kunden in Rechnung gestellt (siehe Anschlussbedingungen für Baustellenanschlusskasten).
- Der Energiebezug an temporären Anschlüssen unterliegt keiner Sperrung. Auf eine Messung und Verrechnung der Blindenergie wird verzichtet.
- Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird jede separat abgerechnet.
- Der Grundpreis pro Messstelle (Messpreis pro Messpunkt) ist auch ohne Energiebezug geschuldet.
- Zu den vorliegenden Preisen wird die Energie solange verrechnet, bis eine definitive Messeinrichtung installiert, der Zähler auf Doppeltarif geschaltet und allfällige Sperrungen in Betrieb genommen werden.
- Die Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingungen anzupassen.

5. Rechnungsstellung

- Ablesung und Verrechnung erfolgen vierteljährlich auf Ende jedes Quartals.
- Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen.
- Bei Mahnungen wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 20.- verrechnet. Die Einforderung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.
- Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, ist die Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen oder Zahlautomaten einzubauen. Die Mehrkosten werden dem Kunden belastet.

6. Rechtsgrundlage

- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand beruht auf dem vorliegenden Produkteblatt und dem Betriebsregulativ über die Abgabe elektrischer Energie.

7. Inkraftsetzung

- Dieses Produkteblatt wurde vom Vorstand der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand beschlossen und auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.